



Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

**Die Nutzungszeiten für die o. g. Sportanlagen richten sich grundsätzlich nach den beim Sportamt der Gemeinde Unterhaching eingereichten bzw. genehmigten Trainingszeiten.**

## **Für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:**

### **Grundsätzliches:**

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/-innen und der betreuenden Personen.
- Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sind einzuhalten. Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf CO-VID19 schließen lassen, gestattet.
- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im In-/Outdoorbereich ist vom Nutzer/Veranstalter ein entsprechendes standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit bekannt gemachten aktuellen Rahmenkonzepts Sport erforderlich.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion, Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb in den Sportstätten sowie vom Zutritt zu den Sportstätten ausgeschlossen.
- Bei zu starker Belegung kann durch das gemeindliche Personal jederzeit eine Zugangsbeschränkung erlassen werden.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson.
- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen auf / innerhalb der Anlage ist zu vermeiden.

### **Verhalten auf / innerhalb der Anlage:**

1. Nutzer der Anlage, insbesondere Trainer und Betreuer/-innen, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkung verantwortlich. Das gemeindliche Personal vor Ort kann die Einhaltung überwachen und hat diesbezüglich Weisungsbefugnis bis zum Platzverweis bzw. Ausübung des Hausrechts.
2. Das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist im In- und Outdoorbereich, einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie bei Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.

3. In geschlossenen Räumlichkeiten der Sportanlagen, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen ist grundsätzlich eine FFP2-Maske (Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Ziffer und Abs. 2 Ziffer 2 der 13. BayIfSMV) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung sowie beim Duschen.
4. Hände sind regelmäßig mit Seife und fließendem Wasser zu reinigen bzw. mittels vorhandener Handdesinfektion zu behandeln.
5. Geöffneten Umkleieräume und Toiletten dürfen im Rahmen der entsprechenden Hygienevorgaben (u. a. Begrenzung der Personenzahl, Abstandsregelung, FFP2-Maske bzw. MNB) genutzt werden.
6. Nassbereiche (Duschanlagen) werden beim Indoor- und Outdoorsport unter der Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands eingeschränkt zur Verfügung gestellt.
7. Die Größe der Trainings- bzw. Kursgruppen im Indoorsportbetrieb richtet sich grundsätzlich auch nach der entsprechenden Raum-/Hallengröße. Hierbei gilt die Maßgabe von **20m<sup>2</sup>/Person**.
8. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
9. Zur Vermeidung/Reduzierung von Begegnungsverkehr in Gängen/Fluren und Zugängen innerhalb der Sportanlage, soll die jeweilige Sportanlage frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn betreten bzw. 5 Minuten vor Trainingsende wieder verlassen werden.
10. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf innerhalb von Sporthallen sind entsprechend der Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine kontinuierliche Lüftung z. B. durch raumlufttechnische Anlagen, zu gewährleisten. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
11. Trainer/-innen und Betreuer/-innen von Trainingsgruppen (im In- und Outdoorsportbetrieb) sind verpflichtet, eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 5 der 13. BayIfSMV vorzunehmen, um eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Die hierbei erfassten Daten sind jeweils 4 Wochen aufzubewahren und bei einem Infektionsfall bereit zu stellen. Nach Ablauf der o. g. Frist sind die erhobenen Daten eigenverantwortlich gemäß den gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu vernichten.
12. Sehen infektionsschutzrechtliche Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis (auch Impfstatus) vor, so liegt die verantwortliche und organisatorische Umsetzung dieser Schutzmaßnahme ausschließlich bei den Sportvereinen bzw. der verantwortlichen Institution als Nutzer der Sportanlage bzw. Veranstalter der Sportausübung.